

## § 6 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Gebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für

Gefäßart	Leerung	Gebühren in €
80 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	45,24
	jede Entleerung	4,72
120 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	51,72
	jede Entleerung	7,08
120 l Bioabfall	pro Jahr	38,55
240 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	64,68
	pro Entleerung	14,16
770 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	194,04
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	33,75
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	38,72
1.100 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	226,32
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	48,21
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	55,32
3.300 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	646,80
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	144,62
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	165,96

(2) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallgefäßes beträgt je Objekt:

20,00 €.

Die Gebühr für eine Sonderleerung nach § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung beträgt

20,00 €

zuzüglich der zutreffenden Leerungsgebühr nach Abs. 1.

Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus der 4-rädrigen Behälter bei gleich bleibendem Gefäß beträgt:

5,00 €.

Dies gilt nicht bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.